

INFORMATIONSBLATT

Karenz / Mutterschutz / Kinderbetreuungsgeld

Seit 1. Jänner 2012 ist das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** teilweise pfändbar. Bitte teilen Sie uns daher mit, ob Sie einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen und wie lange Sie voraussichtlich in Karenz sind.

Wichtig ist auch, ob Sie aus einem bestehenden **aufrechten Dienstverhältnis** (Arbeitsplatz) in Karenz/Mutterschutz gegangen sind. Sollte dies der Fall sein, ist Ihr Dienstverhältnis in der Regel auch während Karenz und Mutterschutz aufrecht.

Dies bedeutet, dass Sie uns als Treuhänder Ihren **Arbeitgeber** (mit genauer Bezeichnung und Adresse) bekannt geben müssen, selbst wenn Sie von ihm derzeit kein Einkommen beziehen, sondern z.B. Kinderbetreuungsgeld von der Gesundheitskasse erhalten. Als Ihr Treuhänder müssen wir auch Ihren Arbeitgeber vom Abschöpfungsverfahren verständigen, damit dieser nach Ende der Karenz sofort die pfändbaren Bezugsteile an uns abführen kann. Dies betrifft auch eine etwaige Abfertigung, die anfallen könnte, wenn Sie selbst während der Karenzzeit kündigen.

Bitte beachten Sie diese Hinweise!

Ein Nichteinhalten stellt eine Verletzung von Mitwirkungspflichten im Abschöpfungsverfahren dar und könnte Ihre Restschuldbefreiung gefährden. Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse alle Umstände mit, die Ihr Arbeitsverhältnis und Ihre Einkommensbezüge betreffen.

Stand der Informationen: 01.08.2021